

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindekindergartens Johannes A. Wunder der Gemeinde Herrsching a. Ammersee

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Herrsching a. Ammersee folgende

Vom 04.07.2018,
geändert am 31.08.2020 und zuletzt am 28.07.2022

Durchgeschriebene Fassung

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgelegt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Benutzungsgebühr ist auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als einem Monat zu bezahlen. Sollte der erste Betreuungstag aufgrund einer gestaffelten Eingewöhnung in der zweiten Monatshälfte liegen, wird die Monatsgebühr für diesen Monat halbiert.
- (2) Im Monat August werden die Benutzungsgebühren ebenfalls in voller Höhe fällig.
- (3) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (4) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren per Überweisung zu begleichen.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Mit Abschluss der Buchungsvereinbarung sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen zuzüglich bis zu 5 Schließtagen bei Bedarf für Teamfortbildungen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden auf Grundlage des Bruttofamilieneinkommens und der Buchungszeit entsprechend erhoben:

Ab 01.09.2022:

a) Im Kindergarten

Bruttofamilieneinkommen	Buchungszeit 4-5 Stunden	Buchungszeit 5-6 Stunden	Buchungszeit 6-7 Stunden	Buchungszeit 7-8 Stunden	Buchungszeit 8-9 Stunden	Buchungszeit 9-10 Stunden
bis 40.000 €	67,00 €	75,00 €	83,00 €	90,00 €	98,00 €	106,00 €
bis 64.000 €	94,00 €	103,00 €	113,00 €	123,00 €	133,00 €	143,00 €
bis 90.000 €	133,00 €	147,00 €	162,00 €	176,00 €	190,00 €	205,00 €
ab 90.001 €	160,00 €	176,00 €	193,00 €	209,00 €	226,00 €	242,00 €

b) In der Zwergengruppe

Bruttofamilieneinkommen	Buchungszeit 4-5 Stunden	Buchungszeit 5-6 Stunden	Buchungszeit 6-7 Stunden	Buchungszeit 7-8 Stunden	Buchungszeit 8-9 Stunden	Buchungszeit 9-10 Stunden
bis 40.000 €	134,00 €	149,00 €	163,00 €	177,00 €	191,00 €	206,00 €
bis 64.000 €	187,00 €	207,00 €	226,00 €	244,00 €	263,00 €	282,00 €
bis 90.000 €	266,00 €	294,00 €	321,00 €	349,00 €	376,00 €	404,00 €
ab 90.001 €	319,00 €	352,00 €	384,00 €	416,00 €	449,00 €	481,00 €

Ab 01.09.2024

a) Im Kindergarten

Bruttofamilieneinkommen	Buchungszeit 4-5 Stunden	Buchungszeit 5-6 Stunden	Buchungszeit 6-7 Stunden	Buchungszeit 7-8 Stunden	Buchungszeit 8-9 Stunden	Buchungszeit 9-10 Stunden
bis 40.000 €	74,00 €	83,00 €	91,00 €	99,00 €	108,00 €	117,00 €
bis 64.000 €	103,00 €	113,00 €	124,00 €	135,00 €	146,00 €	157,00 €
bis 90.000 €	146,00 €	162,00 €	178,00 €	194,00 €	209,00 €	226,00 €

ab 90.001 €	176,00 €	194,00 €	212,00 €	230,00 €	249,00 €	266,00 €
-------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

b) In der Zwergengruppe

Bruttofamilien- einkommen	Buchungszeit	Buchungszeit	Buchungszeit	Buchungszeit	Buchungszeit	Buchungszeit
	4-5 Stunden	5-6 Stunden	6-7 Stunden	7-8 Stunden	8-9 Stunden	9-10 Stunden
bis 40.000 €	147,00 €	164,00 €	179,00 €	195,00 €	210,00 €	227,00 €
bis 64.000 €	206,00 €	228,00 €	249,00 €	268,00 €	289,00 €	310,00 €
bis 90.000 €	293,00 €	323,00 €	353,00 €	384,00 €	414,00 €	444,00 €
ab 90.001 €	351,00 €	387,00 €	422,00 €	458,00 €	494,00 €	529,00 €

Ab 01.09.2026

a) Im Kindergarten

Bruttofamilien- einkommen	Buchungszeit	Buchungszeit	Buchungszeit	Buchungszeit	Buchungszeit	Buchungszeit
	4-5 Stunden	5-6 Stunden	6-7 Stunden	7-8 Stunden	8-9 Stunden	9-10 Stunden
bis 40.000 €	81,00 €	91,00 €	100,00 €	109,00 €	119,00 €	129,00 €
bis 64.000 €	113,00 €	124,00 €	136,00 €	149,00 €	161,00 €	173,00 €
bis 90.000 €	161,00 €	178,00 €	196,00 €	213,00 €	230,00 €	249,00 €
ab 90.001 €	194,00 €	213,00 €	233,00 €	253,00 €	274,00 €	293,00 €

b) In der Zwergengruppe

Bruttofamilien- einkommen	Buchungszeit	Buchungszeit	Buchungszeit	Buchungszeit	Buchungszeit	Buchungszeit
	4-5 Stunden	5-6 Stunden	6-7 Stunden	7-8 Stunden	8-9 Stunden	9-10 Stunden
bis 40.000 €	162,00 €	180,00 €	197,00 €	215,00 €	231,00 €	250,00 €
bis 64.000 €	227,00 €	251,00 €	274,00 €	295,00 €	318,00 €	341,00 €
bis 90.000 €	322,00 €	355,00 €	388,00 €	422,00 €	455,00 €	488,00 €
ab 90.001 €	386,00 €	426,00 €	464,00 €	504,00 €	543,00 €	582,00 €

(2) Die Gebührenermäßigung bemisst sich nach dem Bruttoeinkommen des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Antragstellung vorangeht. Das Bruttofamilieneinkommen ist jährlich bis zum 01.08. eines Jahres nachzuweisen.

Bei fehlendem Nachweis (Einkommenssteuererklärung oder Gehaltsnachweis) wird die Höchststufe unterstellt.

- (3) Bei der Erstaufnahme wird eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 30,00 € erhoben.
- (4) Zusätzlich zu der Benutzungsgebühr wird monatlich ein Material- und Getränkegeld in Höhe von 7,00 € erhoben.
- (5) Das Essensgeld für Essen der Kindergartenküche beträgt ab dem 01.09.2022 pauschal 70 € monatlich, ab dem 01.09.2023 pauschal 85 € monatlich und ab 01.09.2024 pauschal 100 € monatlich bei täglicher Buchung. Bei der Buchung unterschiedlicher Kategorien je Wochentag, bei denen auch Tage ohne Mittagessen vereinbart sind, wird die Pauschale anteilig reduziert.
- (6) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten in der Buchungsvereinbarung festzulegen. Eine Rückerstattung des Essensgeldes erfolgt nicht

§ 7 Geschwisterermäßigung

Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern im Gemeindekindergarten oder einer/mehrerer Kindertagesstätte/n i. S. d. Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG im Gemeindegebiet Herrsching, ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 25%.

§ 8 Beitragsentlastung

Die Kindergartengebühr reduziert sich um staatliche Leistungen gem. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG. Ein sich eventuell errechnetes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.09.2016 außer Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 28.07.2022

gez.

.....

Ch. Schiller

1. Bürgermeister